

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab DS
Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2019

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Kantonsblatt St. Gallen Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2018 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Sozialabzüge	12
Steuerberechnung	10
Steuerberechnung Steuersatz	۱۷
Jährliches Vielfaches	
Kalte Progression	
Anpassung an die Teuerung	
Vermögenssteuer	
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	16
0000	
Steuerberechnung	16
Sozialabzüge	16
Steuertarif	16
Jährliches Vielfaches	
Kalte Progression	17
Anpassung an die Teuerung	
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	18
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden, Orts-gemeinden und Korporationer	า 18
Einkommens- und Vermögenssteuern in den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerka Religionsgemeinschaften	
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	19

Gesetzliche Grundlagen

- 811.1 Steuergesetz vom 9. April 1998 (StG)
- 811.1 Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998 (StV)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Systematischen Sammlung des</u> St. Gallischen Rechts (gesetzessammlung.sg.ch), publiziert.

Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Einkommenssteuer

Art. 29 - 52bis StG; Art. 10 - 30a StV)



Einkünfte

(Art. 29 - 36 und 280 StG; Art. 10 - 15 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte aus Vorsorge



Art. 35 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten.
- ³ Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfründung sind zu 40 % steuerbar.

Art. 280 Abs. 1 StG:

- ¹ Von den Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals fällig wurden, von den Leistungen, die auf einem vor dem 1. Januar 1985 begründeten Vorsorgeverhältnis beruhen und vor dem 1. Januar 2002 erstmals fällig werden, sowie von den gesetzlichen Renten und Abfindungen für Nichtberufsunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1987 ereignet haben, sind steuerfrei:
- 40 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht und nach Art. 26 Abs. 1 lit. g des gemäss Art. 279 dieses Gesetzes aufgehobenen Steuergesetzes abgezogen worden sind;
- 20 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen b) beruht, teilweise, wenigstens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute



Art. 37 Abs. 1 Bst. I StG:

- ¹ Steuerfrei sind:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Lotteriegewinne



Art. 37 Abs. 1 Bst. m StG:

- 1 Steuerfrei sind:
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- aus einer Lotterie oder einer lotteriem) ähnlichen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 38 StG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüae

(Art. 39 - 46 StG; Art. 18 - 29 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(Art. 39 - 44 StG; Art. 18 - 29 StV)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht;

Art. 18 StV Abs. 1bis und 3:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- ^{1bis} Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Betrag nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes abgezogen werden:
- die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder
- b) die notwendigen Kosten je gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist.
- ³ Die Kosten des privaten Fahrzeugs nach Abs. 1^{bis} Bst. b dieser Bestimmung werden gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Ansätzen für die Benützung eines privaten Fahrzeugs bestimmt.

Übrige für die Berufsausübung erfoderliche Kosten 🔍



Art. 39 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Art. 45 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 21 Abs. 1 StV:

¹ Für übrige notwendige Berufskosten werden Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens Fr. 2400.- abgezogen.

Auslagen bei Nebenerwerb



Art. 22 Abs. 1 StV:

¹ Bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.

Auszug aus dem Anhang der Berufskostenverordnung EFD:

Nebenerwerb (Art. 10)		Fr.
	20 % der Nettoein- künfte, mindestens im Jahr	800
	höchstens im Jahr	2400

Ersatzbeschaffungen

Art. 43 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Als übertragene stille Reserve gilt auch der wieder angelegte, aufgeschobene Grundstückgewinn im Sinn von Art. 132 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes. Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven auf Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens und die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem Geschäftsertrag zugerechnet.

Art. 27 Abs. 1 StV:

¹ Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Unterhalts- und Verwaltungskosten



Art. 44 Abs. 2 - 4 StG:

- ² Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.
- ³ Abziehbar sind ausserdem die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.
- ⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Regierung legt diesen Pauschalabzug fest.

Art. 28 StV:

¹ Als Unterhaltskosten gelten:

 die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind;

- b) bei Eigengebrauch die Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Nutzung bedingt sind, wie Unterhaltsperimeter und Grundsteuern:
- bei Vermietung oder Verpachtung die Betriebskosten, die nicht auf den Mieter oder P\u00e4chter \u00fcberw\u00e4lzt werdent.
- ² Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft.
- ³ Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht Entschädigung für eigene Arbeit darstellen.

Art. 29 StV:

Für vorwiegend Wohnzwecken dienende Liegenschaften kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein Pauschalabzug von 20 Prozent des Bruttomietertrags ohne Nebenkosten oder des angerechneten Eigenmietwerts geltend gemacht werden.

² Der Steuerpflichtige kann für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.



Allgemeine Abzüge

(Art. 45 und 46 StG; Art. 29 StV)

Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Versicherungsprämien und Sparzinsen 🔘



Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800. - für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.- für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.- für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.- für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 1000.- für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

Kinderbetreuung @



Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 25 000.- für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

Parteispenden



Art. 45 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000. – für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 000. – für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Weiterbildung @



Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.- je Steuerpflichtigen, wenn:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2018:

Anstelle der tatsächlichen Kosten können hauptberuflich unselbständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal Fr. 400 in Abzug bringen, sofern ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit glaubhaft erscheint.

Zweiverdienerabzug 💿



Art. 45 Abs. 2 StG:

² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500. – abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Lotteriegewinne



Art. 45 Abs. 3 StG:

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.-, als Einsatzkosten abgezogen.

Art. 29quinquies Abs. 1 StV:

¹ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 7 Abs. 4 Bst. I bis m des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.-, als Einsatzkosten abgezogen.

Abzug von Eisatzkosten bei Geldspielgewinnen

Art. 29quinquies Abs. 2 StV:

Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.-, abgezogen.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Krankheits- und Unfallkosten



Art. 46 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen:

Freiwillige Zuwendungen



Art. 46 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.- erreichen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(Art. 48 StG; Art. 30 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kinderabzug



Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:
 - 1. Fr. 7200.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
 - 2. Fr. 10 200.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
 - 3. höchstens weitere Fr. 13 000.- für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3000.übersteigen.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug ienem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art, 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Der Kinderabzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung.

¹ Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.



Steuerberechnung





Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuersatz

(Art. 50 StG)

Art. 50 Abs. 1 und 2 StG: Tarife

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

a)	0 % für die ersten	Fr.	11'000
b)	4 % für die weiteren	Fr.	4'000
c)	6 % für die weiteren	Fr.	17'000
d)	8 % für die weiteren	Fr.	25'000
e)	9,2 % für die weiteren	Fr.	36'000
f)	9,4 % für die weiteren	Fr.	157'000

² Für steuerbare Einkommen über Fr. 250 000.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8.5 Prozent.

Reduzierter Steuersatz



Art. 50 Abs. 3 und 4 StG:

³ Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴ Abs. 3 dieser Bestimmung wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 🔍



Art. 50 Abs. 5 StG:

⁵ Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge



Art. 52 StG:

- ¹ Kapitalleistungen nach Art. 35 dieses Erlasses, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Art. 36 Bst. b dieses Erlasses werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.
- ² Die einfache Steuer beträgt 2,0 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 2,2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen.
- ³ Der Steuersatz für Ehegatten nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- ⁴ Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.
- Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufliesst.

Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter



Art. 52bis StG:

- ¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersiahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven gesondert besteuert. Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses sind abziehbar.
- ² Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 52 Abs. 2 dieses Erlasses. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven beträgt die einfache Steuer 4 Prozent.
- ³ Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Jährliches Vielfaches

(Art. 6 StG)

Art. 6 Abs. 2 Bst. a StG:

- ² Der <u>Steuerfuss</u> wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:
- für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über das Budget;;



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 317 StG)

Anpassung an veränderte Verhältnisse 💿



Art. 317 StG:

- ¹ Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.
- ² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung erneut um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.
- ³ Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage spätestens im Juni der nächsten Steuerperiode.

Kantonsblatt St. Gallen Vermögenssteuer

Vermögenssteuer

(Art. 53 - 65 StG; Art. 30bis - 32 StV)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 53 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(Art. 54 - 61 StG: Art. 30bis - 32 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Unbewegliches Vermögen

Art. 57 Abs. 1 StG:

¹ Der Verkehrswert von Grundstücken entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

Art. 58 StG:

- ¹ Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert bewertet.
- ² Die Schätzung des Ertragswertes richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht

Art. 30bis StV:

- ¹ Der Verkehrswert und der Ertragswert nach Art. 57 Abs. 1 und Art. 58 des Steuergesetzes vom 9. April 1998 werden im Verfahren nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000 ermittelt. Sie werden ohne Neubeurteilung der Schätzung im Sinn des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000 an die Entwicklung der Marktpreise angepasst, wenn sich diese im Vergleich zum Stand der letzten Wertermittlung um mehr als 10 Prozent verändert haben.
- ² Bei Neu-, Um- und Anbauten, für die noch keine Schätzung nach Abs. 1 dieser Bestimmung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Schätzung in der Höhe von 80 Prozent der Neu-, Um- und Anbaukosten.

Ergänzende Vermögenssteuer

Art. 59 StG:

- ¹ Wird ein zum Ertragswert bewertetes Grundstück ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet, wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.
- ²Der Anspruch auf die ergänzende Vermögenssteuer entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.

Art. 60 StG:

- ¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bei Eigentumswechseln gemäss Art 132 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes aufgeschoben.
- ² Vorbehalten bleibt die Besteuerung bei Ersatzbeschaffung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes ausserhalb des Kantons.

Kantonsblatt St. Gallen Vermögenssteuer

Art. 61 StG:

- ¹ Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der Verkehrswerte des Grundstücks am Anfang und am Ende der massgebenden Dauer.
- ² Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub
- ³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert bewertet wurde, längstens für 20 Jahre.

¹ Bei der Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer werden keine steuerfreien Beträge abgezogen.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 62 und 63 StG; Art. 31 StV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



Steuerberechnung



(Art. 64 und 65 StG)

Sozialabzüge

(Art. 64 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge 🔘



Art. 64 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- für jeden Steuerpflichtigen Fr. 75 000.-;

Abzug für jedes Kind



Art. 64 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20 000.-.

Steuertarif

(Art. 65 StG)

Art. 65 Abs. 1 StG: Tarife

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,7 Promille.

Jährliches Vielfaches

(Art. 6 StG)

Art. 6 Abs. 2 Bst. a StG:

- ² Der <u>Steuerfuss</u> wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:
- für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über das Budget;

Kantonsblatt St. Gallen Vermögenssteuer



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 317 StG)

Anpassung an veränderte Verhältnisse 💿



Art. 317 StG:

- ¹ Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.
- ² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung erneut um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.
- ³ Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage spätestens im Juni der nächsten Steuerperiode.

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden, Orts-gemeinden und Korporationen

(Art. 2, 4 - 6 StG)

Art. 2 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Die politischen Gemeinden erheben:
- a) Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen,

Art. 4 Abs. 1 StG:

¹ Ortsgemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen erheben, wenn die Regierung dies bewilligt.

Art. 5 Abs. 1 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b StG

- ¹ Der <u>Steuerfuss</u> wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:
- für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden und Korporationen sowie der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

Einkommens- und Vermögenssteuern in den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgemeinschaften

(Art. 3, 5 - 6 StG)

Art. 3 Abs. 1 StG:

¹ Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften können Einkommensund Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer Religionszugehörigkeit erheben.

Art. 5 Abs. 1 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b StG:

- ¹ Der <u>Steuerfuss</u> wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:
- für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden und Korporationen sowie der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt Davidstrasse 41 Postfach 1245 CH-9001 St. Gallen

ksta.dienste@sg.ch

Tel. +41 58 229 41 21 Fax +41 58 229 41 02 www.steuern.sg.ch